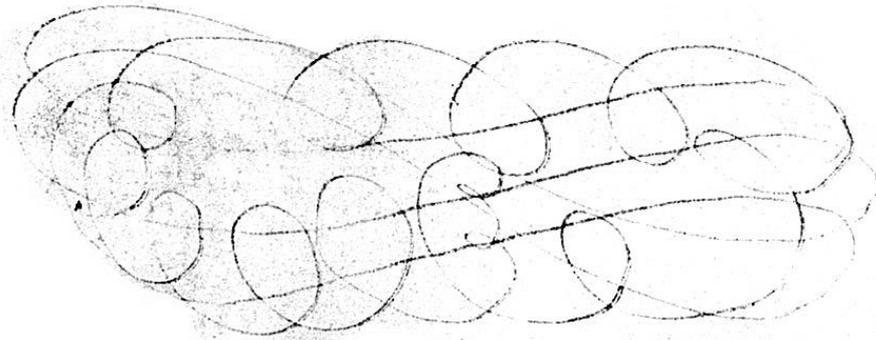


Die Zunftordnung der
Schmiede und Wagner
von 1729

Zunft: Ordnung
Der Schmiedt und Wagner umbt's Werneck's
Anno 1729



Von Gottes Gnaden Wir Friederich Carl
Bischoff zu Bamberg und Würzburg des Heyn Röm Reichs Fürst und Herzog zu
Franken, seiner Kayserl. Mayäst.
wirklicher geheimer Rath undt Reichshoff Vice Canzlar, des Reichsstifttes zu St
Alban bey Maynz Probst p.p.

Von Gottes Gnaden wir Friedrich Carl Bischoff von Bamberg und Würzburg des
Hey-Röm. Reichs Fürst und Herzog von Franken, seiner Kayserl. Mayäst.
wirklicher geheimer Rath undt Reichshoff Vice Canzlar, des Reichsstifttes zu St
Alban bey Maynz Probst p.p.

Demnach Uns die gesambte Meister des Schmitt undt Wagner Handwerckhs in unserem Ambt
Werneckh umb gnädigste Ertheilung einer Reichs- und Landesüblichen Zunfftordnung zu ihr undt
der ihrigen gesellen undt lehrjungen Beförderung unterthänigst angelanget und gebetten, damit
dieße gleich anderen Zünfftigen Handwerckhsgeossen ungehindert fortkommen, und die Frembte
versuchen können, auch die einschleichende Stöhr und Stümplereyen abgestellt, soforth die
ermelte (*vorgenante*) beede Handtwerckher in besseres aufnehmen gebrachtwerden. Undt Wir
nunsotananer ahn Unß gelangten unterthänigster Bitte aus angeführten ursachen zu willfahren
gnädigst gemeint seynd. Als haben Wir denen obgemelten beiden Schmitt- und Wagner
Handtwerckheren unseres Ambts Werneckh zu ihrem Künfftigen Verhalth auch besseren nutzen und
fortkommen, Hiernach folgende Satz- und Ordnung in gnaden ertheilet, dabey jedoch Unß und
Unßeren nachkommen ahm Hochstift Wirzburg Hierinnen nach guthbefinden Zu minderen undt zu
mehren, and diese Articul gänzlich wieder abzuthuen außdrückhlich vorbehalten und zwar

Erstlich,

damit Vor allem die Ehr Gottes und seiner Heiligen in gebührende Obacht gezogen werde, So solle
jählich auf Montag nach St. Joannis Baptista (*24. Juni*), welchen sie zue ihrem Besonderen
Handwerckhs-Patronen auß erwählet Haben, in unserer Pfarrkirch zu Werneckh Ein Ambt oder Hl.
Mess Gott dem Allmächtigsten undt seiner lieben Mutter allzeith unbefleckten Jungfrau undt
Himmels Königin Maria, dem Heyl Joannis Baptista und dem ganzen Himmelschen Heer zu
sonderbarem Lob undt Ehren auch zum Trost aller abgestorbenen Handwerckhsgeossen gehalten
werden, dem alle Meister und gesellen Catholischer Religion fleissig Beywohnen, daß gewöhnliche
Opfer verrichten, undt keiner ohne leibschwachheit oder sonst erhebliche ursach und derer
vorzeitlich Bestehender Entschuldigung außbleiben solle, Bey Straff eines Pfundt Wachs zu
Beleuchtung der kerzen und handwerksstangen so in alldasige kirch Von denen beeden
Handwerkhern anzuschaffen und zu erhalten seynd.

Zweytens

Nach Verrichtetem Gottesdienst sollen sambtliche Meistere und gesellen dieser beeden Zünfften in
der bestimmten Herberg, so ein beschildetes Wirtshaus unseres Ambtes Werneckh seyn solle, Zur
gewöhnlichen Stundt zusammen kommen, einen ordentlichen jahr- und Zunfft-Tag halten, undt
Keiner ohne wichtige Ursach und gebührende Entschuldigung bey Straff eineß Pfundt geldts in die
Laden Verfallen, außbleiben, auch zu Bestreitung der Handtwerckhs Notttürfften jeder Meister ohne

Unterschied ein Pfundt gelt und ein gesell ein Halb pfundt gelt auflegen, oder da Einer undt der andere zu kommen erheblich Verhindert weer. Sothanes Auflaggelt dahin schickhen, und seine Entschuldigung zugleich melden lassen.

Drittens

Umb Vermeidung alles Streitts und Unordnung Bey dieser jährlichen Zusammenkunfft solle Zwischen Beeden Handtwerhern der Schmitt und wagner mit dem Vorsitz alle Jahr gewechßlet werden, Undt solcher Vorsiz im ersten Jahr denen Schmitten, Im zweyten aber denen Wagnern zu Kommen, undt soforth an wechselweis Auf gleiche weiß ist es auch mit dem geschwohrenen Vicemeister Amt, welches jedesmal bey Drey Schmitten und einen Wagner bestehen solle; Zu beobachten, nemblichen daß im ersten jahr Zwei Schmitt-Meister die Stelle der Zweyälteren geschwohrenen und ein Schmitt nebst einem Wagner die Stelle der Zwey Jüngeren geschwohrenen Vertretten, im zweyten Jahr aber die zwey älter geschörene Schmitt abkommen undt in ihre Stelle die gewesene zwey jüngere geschorene Schmitt und Wagner als ältere geschohrene einstehen, Hingegen Zwey andere jüngere geschwohrene meister aus denen Schmitten erwehlet und damit alle jahr mit denen Schmitten undt Wagneren obvermeldte massen gewechselt werden.

Viertens

Es sollen aber die bei dem gewöhnlichen Jahr-Tag Von der Meisterschaft durch die mehrere Stimmen gewehlte Viermeister jedesmahl Unserem Keller zu Werneck als verordnetem Zunffrichter Vorgestellet, von demselben nach guthbefinden bestätigt, und daß sie dem Handtwerckh gebührend vorstehen, die Straffen und andere Handtwerckhsgelder getreulich einbringen undt verrechnen sollen und wollen, ordentlich verpflichtet werden, auch jederzeith der älteste geschwohrene meister die Laden, undt die drey andere geschwohrene die Schlüssel darzu in Verwahr haben.

Fünftens

Auf eben solchen Jahr-Tag sollen auch die geschwohrene oder sogenannte Viermeister jedesmahl Unserem Keller undt Zunffrichter Vor Versambletem Handwerckh über alles Einnahmen undt Ausgeben getreulich Rechnung Thuen, undt denen neu ankommenden geschwohrenen den zu Händen Bekommenen Überschuss so gleich paar einliefferen, undt damit nichts zu recess, auch kein Meister oder gesell demHandtwerckh waß schuldig verbleibt, Solle derselbe zu dessen Erlegung Von unserem Keller und Zunffrichter alsobald executive angehalten, auch darauf gesehen werdten, daß keine mehrere und zumahl ohnötige Costen und Zehrung gemacht werden, als das jahr hindurch zu deß Handtwerckhs antheil fallet und ingehet.

Sechstens

Wann ein Jung eines Von diesen Beeden Handwerckhsheren lernen will, soll Er es ehe Vor mit dem Lehrmeister Vierzehn-Tag-lang Versuchen, undt wann Beede einander anständig seynd, als dann glaubwürdige Zeugnis seiner ehelichen Geburth oder autentischen legitimation vorlegen, undt darauf vor offener Laden oder umb Ersparung der Costen Vor denen geschwohrenen Meistern mit Vorwissen Unseres Verordneten Zunfft Richters auf drey Jahr, ein Meistersohn aber auf zwei Jahr zu lernen aufgedingt werden worbei der Jung einen Gulden aufding gelt in die laden, ein pfundt Wax zu denen Kerzen, zwey Bazen gebott und Zwey Bazen Einschreib gelt erlegen, und denen geschoren

eien Gulden ohne weitere Costen zu Verzehren geben, Ein Meistersohn Hingegen nur die Helffft, außer das Gebott und Einschreibgelt für Voll zahlen solle.

Siebentens

Es solle auch ein Jung bey seiner aufdingung dem Lehrmeister daß Halbe lehgelt sogleich, undt die übrige Helffft nach außgestandener Halbe lehrzeith folgends erlegen, Keiner aber die aufdingende Jungen, deren Eltern oder Vormündere mit dem Lehgelt bey Vermeydug willküriger Straff übernehmen, die wir dann Unserem Keller alß Vergestzten Zunfftrichter Hierinnen die fleißßige absicht undt Billig meißßige moderation Hiermit aufgetragen, . Auch unsere Zunfftmeister, dafern ein Jung eines Von beeden Handtwercckheren zu erlernen begierig, undt gleichwohl die erforderliche Costen aufzubringen nicht vermögend weer, mit demselben ei Christliches einsehen zu Haben Hierdurch erinnert undt allenfallß Unß die Herrschaftliche Determination Vorbehalten Haben wollen.

Achtens

Wofern ein Jung ohne erhebliche ursach; welche unser Keller undt Zunfftrichter bey seinen Pflichten zu erkennen Haben solle; auß denen Lehrjahren davon liefe, solle dem meister das erlegte Halbe lehgelt verfallen, im widrigem aber da der Meister dem Lehrjungen mit schlägen oder sonst auf unzimliche Weiß also Harth Hielte, daß er länger nicht bleiben könnte; dessen Erkenntnuß ebenfalls bey gnäd. Unsere Zunfftrichter seinen Pflichten nach bestehet, Solchen fallß solle der meister nicht nur daß empfangene Halbe lehgelt wieder Herausgeben, sondern auch dem Jungen einen anderen Meister zu schaffen gehalten seyn, undt noch darzu gestalten dingen nach Zur Straff gezogen werden.

Neuntens

Dafern sich Zu Trüge, daß der lehrmeister ehe der Jung seine lehrjahres außgestanden und Vollandet Hat, mit Todt abginge, solle dem Jungen ohne weitere Costen sogleich ein anderer Meister, mit welchen die Wittib sich wegen des lehgelt zu Vergleichen hat, mit Beystand des Handtwerkhs verschaffet, jedoch zugelassen werden. Dasß wann die lehrzeit weith über die Hellte fast zu Ende gehet, und die wittib durch einen erfahrenen gesellen daß Handwerckh forth Treibt, der Jung solchen fallß die übrige lehrzeith bey der Wittib folgends außstehe und ledig gesprochen werde.

Zehntens

Wann nuhn ein Jung seine gesetzte lehrzeith erstanden hat, solle dessen ledigsprechung auf die arth, wie oben bey der aufdingung gemeldet ist, entweder Vor dem gesambten Handwerckh oder zu ersparung der Costen vor denen geschohrene geschehen, undt die Jung eben daß jenige , waß bey der aufdingung Vorher geordnet ist, widerumb entrichten, undt darauf ein frembter Zwey Jahr, eine Meisters Sohn aber anderhalb Jahr zu wandern, auch jeder die wander zeith wirklich undt Vollständig zu Verrichten schuldig seyn, da fern jedoch einer oder der andere seine Wanderzeith auß erheblichen ursachen undt Verhindernussen, deren erkenntnus undt despensation Uns und unserer nachgesetzten Regierung Besonders Vorbehalten ist, ganz oder Zum Theil nicht Verrichten könnte, undt doch meister dieser Zunfft werdten wollte, in diesem Fall solle derselbe ohne Unterschied, es seye ein frembter oder Meisters sohn, wann anderst für Meister fähig erkennt wird, für ein ganzes Jahr Zehen Gulden fränkisch undt sofort nach proportion der nicht erstandenen Wanderzeith mehr oder weniger dafür erlegen

Elftens

Da ein außgelernter Jung oder Gesell Zu seinem Fortkommen in der frembte oder sonst nach Bedürfnis einen lehrbrieff Verlangte, solle ihm solcher Von seinem lehrmeister undt denen geschwohrenen im Nahmen deß gesambten Handtwercchs umb leidentliche gebühr mitgetheilet, undt Von unserem Keller alß gesetztem Zunfftrichter mit dem Ambts Sigill oder wann daß Handwerckh ein besonderes Zunfft Signet anschaffen will, mit diesem Betrucket werdten, welches Zunfft Sigill jedoch, damit es nicht missbrauchet werdten könne, Unser Keller in Verwahrung Haben solle.

Zwölftens

Welcher in dieser Zunfft sich niederzulassen und Meister zu werdten Vorhabens, der solle forderist seine eheliche geburth oder authentische legitimation und das Er seine lehr- undt wander Jahr ordnungsmessig erstanden habe, glaubhafft darthuen Kundt sodann Zu Verferdigug deß Meisterstückhs gelassen werden.

Dreyzehendens

Es besteht aber daß Meisterstückh; welches ein jeder sowohl meistersohn als frembter zu machen schuldig seyn solle; darinnen, nemblich daß ein Waffenschmitt ein Zwerchaxt, Spitz- oder Breitbeyl Verferdige, Ein Hueffschmitt aber eine Pflugchar anrichte oder ein Pferd mit Vier neugemachten Hueffeisen beschlage keines messe, auch nur den Vorderen undt Hinterem Fuß aufhebe und besichtige, undt mehrers nicht alß einen Nagel an jedem Fuß ziehe, oder aber ein neueß Wagenrad beschlage, und nur eine Schinnen messe, doch daß ein jede Schinne den Speignagel treffe, ein Wagner Hingegen solle ein neues Rad nach Handwerckhs-Brauch fügen, also daß eine felche solang, als die andere, auch in die Enge und Weithe Velter einander allerdings gleich seyen, oder einen Vorderen Halben Pflugß wagen undt Deixel, oder einen einspännigen landt und strassen Karn machen, doch solle einen jeden Handtwercckhsgeossen nur eines auß obbenannten Stückhen zu machen obliegen, undt ihme die wahl eines darauß zu nehmen freystehen.

Vierzehendens

So nun das Meisterstückh gemacht und Von denen geschwohrenen auf dessen genaue Besichtigung für guth erkannt worden, Solle der Stückgesell zu einem Mitmeister dieser Zunfft aufgenommen undt eingeschrieben werden, Vorhero aber der ordnung undt denen articulen getreulich nachzukommen unserem Keller und Zunfftrichter angeloben, auch Vier Gulden Meistergelt in die Laden, ein Pfundt Wax Zu denen Handwerckhs Kerzen, Zwey Bazen gebott und zwey Bazen Einschreibgelt erlegen auch denen geschwohrenen Meistern für ihre Mühe in allem ein Thaler ohne weitere Kosten zu verzehren geben, Ein Meistersohn aber oder der eines Meisters wittib oder Tochter zur Ehe nimmt nur Halb soviel an Gelt und wax, das Einschreib- und gebott gelt jedoch für Voll zahlen.

Fünftehendens

Falls Hingegen der Stückgesell mit dem gemachten Meisterstückh, vorbey jedoch Unser Zunfttrichter, daß Kein Hass, Neid oder Passion mit unterlauffe, gute obsicht zu Tragen Hat; nicht bestünde, sondern selbiges mit Hauptfehlern behaftet weer, und also Verschlag würde, Soll ihme Stückgesellen es noch einmahl Zu Versuchen erlaubet seyn, Undt wann solches widerum also mangellhaft weer, Er alßdann umb sich auf dem Handwerckh besser zu üben und es mehrers zu erlernen Verwiesen werden, da aber nur ein oder mehrere geringe Fehler sich darahn findeten, sollen selbige nach ermessigung Unseres Zunfttrichters abgetilget, Undt gleichwohl Zum Mitmeister nach prastirung der übrigen prastanden aufgenommen werden.

Sechzehendens

So bald einer nach abgestatteten sambtlichen Vorgemeldeten schuldigkeiten Zum Meister aufgenommen undt eingeschrieben ist, Kann er das Handwerckh gleich anderen Mitmeistern ungehindert Treiben, gesellen undt jungen fördern, jedoch daß er mehr nicht alß einen lehrjungen auf einmal Halte, undt nach dessen außlehr undt ledig Sprechung erst widerumb einen anderen annehmen.

Siebzehendens

Denen Meisters wittiben solang sie im Wittibstandt bleiben, Undt sich nit auß dem Handwerckh Verheyrathen, solle das Handwerckh fortzutreiben undt gesellen darauf zu fördern unverwehret seyn, dahin gez auch dieselbe sich dieser ordnung gemess zu verhalten undt auf dem gewöhnlichen Jahr Tag gleich anderen Meistern jedesmahl das geordnete Jahrgelt ohnweigerlich zu entrichten Haben. Auch solle auf absterben eines Meisters sogleich der Hinderlassenen wittib mit Vorheriger Begrüssung des Handwerckhs auß eines anderen Meister Werkstatt ein Tüchtiger Gesell, bis sie einen anderen bekomme, Zu Verferdigung der in des Verstorbenen Werckhstatt seyenden Arbeit ohnweigerlich abgefolget werden.

Achtzehendes

So ein Zünfftiger Meister von einer ander Frembherrischen oder Inheimischen Zunft sich in diese begeben, undt als Meister sich niederlassen wollte, Solle derselbe, wann er glaubhaft darthuen undt erweisen wird, daß er andern orts schon Zünfftig gewesen, sein meisterstückh gemacht und damit bestanden, auch sich ehrlich Verhalten Habe, daß meisterstückh nochmahl zu machen nicht schuldig seyn, sondern wann er von Frembdherrischen Zunft Herkommt, gegen Erlegung drey Gulden in die Laden nebst gebott undt Einschreib-gelt, Ein in unserem Hochstift zu Vor schon gesessener Zünfftiger Meister aber gegen Zahlung Zwey Gulden in die Laden sambt dem gemelten gebott undt Einschreibgelt ohne alle weiteren Costen nach Innhalth des Anno 1720 ergangenen allgemeinen Land Mandats zu einem Mitmeister dieser Zunft mit Vorwissen undt Bewilligung Unseres Zunft Richters angenohmen undt eingeschrieben werden.

Neunzehendens

Damit die sambtliche dieser Zunft einverleibte Meister in desto beständtgeren Fried und Einigkeith miteinander leben mögen, so solle Keiner dem anderen seine Arbeit Verachten noch dareinstehen, auch weder seine Kunden noch gesellen Heimlich oder öffentlich abspannen noch ahnnehmen, Es weer dann, daß sie ehe vor miteinander gerechnet, richtig bezahlet undt also mit Zufriedenheit

urlaub genohmen Hatten, oder der arbeit undt des lohns Halber gerichtlich miteinander verfangen weeren, alles undt jedes bey straff eines gulden in die laden Verfallen.

Zwanzigstens

Wofern ein Meister seinen gesellen in der wochen undt also zu ohn-gewöhnlichen Zeith ohne erhebliche ursach Beurlauben und fortschickhen würde, solle der Meister dem gesellen den ganzen wochenlohn zu geben schuldig, undt selbigen so gleich bey einem anderen Meister widerum arbeit zu nehmen unverwehret seyn. Würde aber der gesell für sich ohne billige ursach in der Wochen wandern und urlaub nehmen, solle ihm auch Kein Wochenlohn noch von einig meister dieser Zunfft in denen nechsten 14 Tagen arbeit gegeben werden, Bey straff eines Halben gulden in die laden Verfallen.

Einundzwanzigstens

Umb Verhütung allerhandt schädlicher Stöhr- und Stümlereyen solle Keinem Meister so eines alß des anderen Handwerckhs gestattet werden, selbst oder durch die seinige mit gemachter Waar und arbeit Zu Hausiern, sondern selbige in ihrer gewöhnlichen Behausung und laden oder auf offenen Märckhten und Pläzen feylhaben, undt Verkauffen bey Straff eines halben gulden in die laden. Es solle auch ein jeder sowohl Schmitt- alß Wagnermeister gute dauerhafte arbeit machen undt damit jedermann den armen wie den reichen befördern undt gewehrschafft leisten auch Niemand mit dem lohn wider die im Truck außgegangene allgemeine Handwerckhs-Tax-Ordnung übernehmen, würde sich aber widrigen falls ein Clag und Mangel Befinden, solle der Übertretter Von unserem Beamten mit ernstlicher Straff angesehen, auch auf unpartheyische Erkenntnis dem Beschädigten Behörigen abtrag zu Thuen angehalten werdt, dahingegen auch

Zwey und Zwanzigstens

Die Frembte so in- als auch außheimische Meister, wleche dieser Zunfft nicht einverleibt seyndt, Undt gleichwohl in unserem Ambt Werneck die gewöhnliche Märckh besuchen und darauf feyl Haben wollen, Ihre dahin bringende arbeit und Waar Von denen geschwohrenen jedesmahl besichtigen lassen sollen, da dann jeder feylhabende frembte Meister Von einem Standt wie Vom anderen Zwey groschen schaugelt, von jedem Mangelhaften undt untüchtigen Stückh aber drey Bazen straff geben, und bey nebst solches unwandelbahre Stückh Von dem Aigenthümer auf die seithen getan, und bei Straff der Confiscation nicht vorkauffet werden soll.

Drey und Zwanzigstens

Damit auch denen Zünfftigen Schmitt undt Wagner meistern unseres Ambts Werneckh Kein unzimblicher Eintrag beschehe, so ist und bleibt Zwar nach Inhalt des Anno 1720 im Truck ergangenen allgemeinen Mandats denen in unserem Hochstift angesessenen Zünfftigen Meistern Von einer Zunfft in die andere zu arbeiten unverwehret, welches auch denen frembtherrischen Meistern gegen reciprocation zu gelassen ist, die so in: als außländische Stöhrer undt Stümler aber, welche weder zünfftig gelernet, noch in einer oder anderen Zunnft einverleybet seyend, sollen Keines Wegß gedultet, sondern anfänglich gewarnet, auf weiteres betretten aber gestrafft undt endlich mit beystandt Unsres Beambten ihnen ihr Handtwerckhszeug und arbeit gar abgenommen, undt sie also mit nachtruckh abgehalten werden.

Vierundzwanzigstens

Wann ein Frembter oder dieser Zunfft ein Verleibter Meister oder gesell ein Besonderes gebott; welches in Vorfallenden strittigen Handtwercchs-Sach einem jeden doch mit Vorbewust Unseres Vorgesetzten Zunffttrichters erlaubt ist; machen undt daß Handtwercch zusammen ruffen lassen wölte, So solle der jüngste Meister, wie bei allen anderen Zusammen Künfften undt Jahr Tügen des Handtwercch zu beruffen, dahingegen der frembte zwölf bazen, ein incorporirter Meister aber Neun Bazen und ein Gesell Sechs Bazen in die Laden zu erlegen, und dabey dem jüngsten meister für solche extraordinari mühe Zwey Bazen gebott gelt Zu geben schuldig seyn, dem jüngsten Meister solle auch daß in aufding- undt ledigsprechungen, Meister werden, ob gesezte gebot gelt jedesmahl abgefolget, undt Er mit überflüssig und ohnnöthigen lauffen und Versaumnuß seiner Handirung nicht Beschwerhet werden.

Fünff und zwanzigstens

Welcher nun auf jedesmahliges erforderen Zu den ordinari oder besonderen gebotten undt Zusammenkünfften umb die angesetzte Zeith Beym Handtwercch nicht erscheint, der solle, so oft es geschiehet ein Pfundt gelts zur straff in die Laden geben, es were dann, daß der nicht inheimisch oder sonst mit erheblichen ursachen zur rechten Zeith sich gebührend entschuldigen thete.

Sechs und Zwanzigstens

So oft ein gebott oder Handtwercch gehalten wirdt, solle derjenige so was zu clagen oder anzubringen Hat, seine Notturft mit zuvor begehrtter Erlaubnuss bescheidenlich Vorbringen, Keiner dem anderen in die red fallen, undt also ein jeder sich aller Ehrbarkeit bezeigen, Wer hingegen dieses übertretten ungeziemende reden treiben, oder den andern lügen straffen, oder sonsten mit Höhn- und Spöttlichen wortten angreifen, Von seinem orth aufstehhen, auß Truz auf den Tisch schlagen, schänden, schmähen, oder in andere Weeg sich ungeziementlich Verhalten thete, derselbe solle jedesmahl nach gestallth des Verbrechens mit Ein, Zwey oder drey Pfund gelts, und Höchstens umb einen gulden in die laden Vom Handtwercch gestrafft, Vermessene Gotteslästerung aber, schwere Injurien, schlägereyen, undt dergleichen höhere Überfahrung sollen, wie alle andere Zum Handtwercch nicht gehörige sachen uns undt unseren jederweilig Beamten zu richten undt zu straffen Vorbehalten, auch jedesmahl Von dem Handtwercch dahin Verwiesen werden.

Sieben und Zwanzigstens

Wofern ein Meister oder Gesell Von Einem andern, so doch nicht seyn sollte, Handtwercchs Sach gescholten würde, Solle ihme darumb daß Handtwercch sogleich nit niedgelegt, noch Er in andere Weeg in seiner Handirung gehindert werden, jedoch aber umb abhelffung aller Strittig Keith solle Von dem Belaidigten die sach inner denen nechsten Vierzehn Tag angezaiget, Undt was sodann Von unserm Zunffttrichter für billig zu seyn erkannt undt gesprochen wird, demselben beederseits nachgelebet werden.

Acht und zwanzigstens

Damit auch ein jeder Meister undt gesell dieser ordnung gemäß leben undt sich darnach zu richten wissen möge, So solle solche des jahrs weingstens einmahl bei dem gewöhnlichen jahrTag Vor Versambleten ganzen Handtwercch abgelesen, da aber ein frembder Meister oder sonst jemand dieselbe in einem und anderen articul zu lesen begehrt, es ihme anderst nicht, alß gegen erlegung ein pfundt gelts in die laden Verstattet werden.



Neun und zwanzigstens

Waß nun das Jahr über ahn schau; meister; aufdingungs- und ledigsprechungs- straff- und anderen handtwercckhsgeldern gefallet, darüber sollen die geschwohrene Meister jährlich, wie ob gedacht, Vor Versambletem handwerckh in bey seyn Unsres Kellers und Zunfftrichters aufrichtige Rechnung thuen, wovon wir sodann dem Handtwercckh zu dessen besseren aufnehmen die Hellft auß gnaden zukommen lassen wollen, die übrige Hellft aber solle mehrbemeltem Unserem Keller zu Werneckh eingehändigt undt uns Von selbigem gebührend Verrechnet, daß Wax aber oder das dafür fallende gelt zu Erhaltung des gottesdienstes und der Handtwercckhskerzen sambtlich verwendet werden.

Schließßlichen Undt damit ob dieser dem Schmitt und Wagner Handtwercckh in Unserem Ambt Werneckh Zu dessen Notturfft und aufnehmen ertheilten, auch dem gemeinen weegen zum Besten angesehenener Zunfftordnung in allen ihren puncten und articulen desto Vest- und Unverbrüchlicher gehalten werden möge. So Befehlen wir unseren jetzigen und Künftigen Beamten und Zunfftrichtern zu Werneckh hiermit gnädigst, daß sie gedachte beede Handtwercckhen bey diesen ihnen gnädigst ertheilten und confirmirten Zunfftordnung Satz und articulen allerdings schützen, schirmen und Handhaben, auch auf bedörfenden Fall die nöthige Amtshülff in alle weeg mittheilen sollen. In Urkundt dessen Haben wir unsere fürtsl. Canzley Secret Insiegel hieran wissentlich Hangen lassen, so geben und geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstatt Würzburg

den 6ten July 1729

Rudolph Caspar Ganzhorn

Christoph Joseph Zeck

Johann Peter Freymuth